

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 17 (1930)
Heft: 4

Artikel: Baugesetz und Holzhäuser
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-81832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entziehen zu dürfen. Der wahre Grund lag aber für Muthesius nicht in rein ästhetischen Fragen, sondern schon, wie dies heute noch stärker und deutlicher der Fall ist, in der Erwägung, dass der Garten «ein integrierender Bestandteil des Hauses» sein soll.

Dass er dies unter den jetzigen Verhältnissen nicht ist, zeigt irgend ein Gang durch unsere Villenviertel oder auch in bescheideneren Gegenden der Stadt an einem schönen Sommersonntag. Kein Mensch ist in den kostspieligen, zum grössten Teil sehr gut unterhaltenen Gärten zu sehen, obwohl überall der grösste Teil davon den spähenden Blicken des Wanderers offen liegt. Der Hauptgrund aber ist ohne Zweifel der, dass eben niemand gern auf einem Präsentierteller sitzt, wo er jedem neugierigen Blick ausgesetzt ist. Wenn man das will, so setzt man sich lieber in die neutrale Atmosphäre eines offenen Biergartens oder eines Terrassenkaffees. Damit ist diejenige Seite des Problems angeschnitten, die noch wichtiger sein dürfte als die ästhetische, nämlich die soziale, die auch einen Einschlag ins Politische hat. Das Verbot, das man wohl gedankenlos mit dem oft missbrauchten Schlagwort der Demokratie begründen möchte, ist in der Tat auf sozialem Gebiete verhängnisvoll.

Wer das Glück gehabt hat, in einem Haus aufzuwachsen, neben dem ein Garten lag, der den vorwitzigen Blicken der Nachbarschaft und der weiteren Oeffentlichkeit entzogen blieb, der weiss, dass ein solcher Bezirk fast während der Hälfte des Jahres von selber zum wichtigsten Aufenthaltsort der Familie wird. Es ist nun von höchster sozialer Bedeutung, dass diese Wohltat möglichst vielen Leuten zukommen kann. Der Herr eines mächtigen Parkes kann schliesslich auch ohne Mauern im Innersten seines Bezirkes die heimliche Zuflucht suchen, wo er für sich selber allein ist. Die Zahl derer, die auf einige Hundert Quadratmeter oder auf noch weniger Raum angewiesen sind, ist aber unendlich viel grösser. Es ist nicht jedem von ihnen klar, dass ihn ein einfältiges, sinnloses Verbot der Möglichkeit beraubt, aus einem Gärtlein ein kleines Paradies zu schaffen. Wenn er wüsste, dass dafür vielleicht schon ein Bruchteil seines kostspieligen Bodens ausreichen könnte, wenn er ihn gehörig ummauern dürfte, um für sich selber und seine Kinder die Freiheit zu schaffen, die nur abseits der Blicke Fremder möglich ist, so würde er die veralteten Vorschriften nicht länger dulden, zu deren Beseitigung die Revision des Zürcher Baugesetzes eine Gelegenheit bietet, die ungenutzt vorübergehen zu lassen wahrhaft unverantwortlich wäre.

Es scheint jene Tendenz der amerikanischen Kulturströmung zu sein, das Leben des Individuums immer stärker ins Gesichtsfeld der Oeffentlichkeit hineinzuziehen. Noch viel mehr entspricht dies aber der Tendenz

des bolschewistischen Kommunismus. Im Kampfe gegen ihn kann es keine stärkeren Mittel geben als diejenigen, die das Gefühl der Sesshaftigkeit vertiefen, das eigentliche Kennzeichen unserer Kultur. Die Freude am eigenen Garten wiederzubeleben und sie einer möglichst grossen Zahl von Gliedern unserer Volksgemeinschaft zugänglich zu machen, das ist eine Aufgabe, in deren Dienst kein Mittel unversucht bleiben darf. Eine Aufgabe, die Heimatschutz im edelsten Sinne des Wortes bedeutet.»

Soweit der Beitrag des anonymen Einsenders der NZZ. Wir haben den Schlussabschnitt auch hergesetzt, denn es ist recht, die Baugesetzfragen auch vom soziologischen, also im höheren Sinn politischen Standpunkt zu betrachten. Es wäre aber ein Unglück, wenn sie zu parteipolitischen Fragen gemacht würden, denn das sind sie nicht. Wir haben nichts dagegen, dass das Privat-eigentum des Einzelnen unter Umständen mit Servituten zugunsten der Allgemeinheit belastet wird, unter der Voraussetzung, dass besagte Allgemeinheit auch wirklich etwas davon hat. Man errichte Bäder, Spielplätze, pflanze Alleen, öffentliche Gärten, reserviere für die Allgemeinheit besonders schöne Aussichtspunkte, auch im Stadtgebiet selber: das alles ist produktive Schaffung von Werten. Aber die Privatgärten bleiben der Allgemeinheit ja doch unzugänglich, das Mauerverbot befriedigt kein anderes Bedürfnis als die Neugier, es zerstört Werte, ohne neue an ihren Platz zu setzen, es verwüstet die private Benützbarkeit der Gärten, ohne sie doch öffentlicher Benützung zugänglich zu machen.

P. M.

XIV. Baugesetz und Holzhäuser

Holzhäuser in Gemeinden zu errichten, die dem Baugesetz unterstellt sind, ist jetzt praktisch unmöglich. Das Gesetz fordert 8 m Grenzabstand, das heisst, die Häuser müssen 16 m Zwischenraum haben, was die zur Erzielung billiger Wohnungen nötige Ausnützung des Bodens ausschliesst. Ausserdem wird aus feuerpolizeilichen Gründen selbst in Kleinhäusern von nur zwei Wohngeschossen massive Ummantelung der Treppenhäuser und eine Putzdecke unter den Holzdecken gefordert, was im Zeitalter der Kerzen und Petrollampen vielleicht eine gewisse Berechtigung hatte, während es heute zur ganz unnötigen Erschwerung einer Bauart wurde, die gerade in der Schweiz berufen wäre, den Kleinwohnungsbau zu verbilligen. Man kann ja mit anderen Mitteln die Feuersicherheit erhöhen: man kann über die Anlage der Heizung besondere Vorschriften erlassen, man kann den Besitz eines Feuerlöschapparates als obligatorisch erklären, aber die Holzhäuser in städtischen Vororten in Schweden sollten als Beweis genügen, dass bei gutem Willen einwandfreie Wohnungen in Holz zu bauen sind.

Die Sache hat noch eine andere, volkswirtschaftliche Seite: man sucht Beschäftigung für die Bergbevölkerung, um die Entvölkerung der Gebirgsgegenden aufzuhalten. Ein Verband aller an der Holzproduktion und -Verarbeitung interessierten Kreise ist in Bildung begriffen: es wäre eine sehr lohnende Aufgabe, wenn z. B. ländliche Chaletfabrikanten zusammen mit tüchtigen Architekten ein paar Holzhaustypen sorgfältig durchkonstruieren würden, die an Stelle der jetzt üblichen albernen Berneroberländer-Chaletkarikaturen serienmäßig hergestellt und nach Katalog in kürzester Zeit geliefert und aufgerichtet werden könnten. Es könnten das mehrere, ganz verschiedene Typen sein, und Typen mit verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten; aber jedenfalls scheint mir auf diesem Gebiet der wichtigste Beitrag zu liegen, den die Schweiz aus ihren besonderen Verhältnissen her-

aus an die Bewegung zur Verbilligung der Kleinwohnung, also an das Zentralproblem des «Neuen Bauens» leisten kann — wenn dieser Beitrag sich dann auch nicht in erster Linie zu Propagandazwecken literarisch ausbeuten lässt, weil er sehr unsensationell aussehen wird.

Solange man aber Holzhäuser nur unter sehr erschwerenden Bedingungen oder gar nicht aufstellen darf, fehlt natürlich auch der Anreiz, dieses Problem technisch und wirtschaftlich durchzuarbeiten.

Herr Professor Bernoulli wird die Güte haben, in einem späteren Heft des «Werk» ausführlich über moderne Holzbauten zu referieren; die beiden Bilder schwedischer Holzhäuser in städtischen Vororten verdanken wir dem Chef des Zürcher Bebauungsplanbureau, Herrn Konrad Hippenmeier.



Schwedische Holzhäuser aus Gotenburg
Ein- und Zweifamilienhäuser der Kolonie Landala 1917



Grosser Block mit Wohnungen an den Strassen
Härlandvägen und Stockholmsgatan
Erdgeschoss massiv, zwei Obergeschosse in
Holzkonstruktion, erbaut 1919—1922

Herkunft der Bilder

Seite 97 und 98 (Gessner) Aufnahmen von Kretschmer, Zürich, nach den Originalen in der Eidg. Kupferstichsammlung. Seite 99—103 (Privat-hotel Isla, Arosa) Photograph C. Brandt, Arosa. Seite 104—107 (Französische Sanatorien) Lonia Winternitz, Paris. Seite 108—112 (Deutsche Heilstätte Davos) Photograph E. Meerkämper, Davos. Seite 123 oben aus W. Hegemann, «Amerikanische Architektur und Städtebaukunst». Seite 123 unten Gustav Ammann, Zürich. Seite 124 oben A. Matzdorff, Berlin. Seite 124 unten Photograph P. Pancaldi, Ascona. Seite 125 Schneider & Landolt, Architekten, Zürich. Seite 126 Cliché aus «Die Form», Verlag Hermann Reckendorf G. m. b. H., Berlin.